



Referenz-Nr.: KS-ARE 25-0005

Kontakt: Claude Benz, Teamleiter Süd / Stv. Abteilungsleiter, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 56, www.zh.ch/are

1/5

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung «Windkraftanlagen» – Nichtgenehmigung

Gemeinde **Hinwil**

- Massgebende - Änderungen Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 18. Dezember 2023
Unterlagen - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 18. Dezember 2023

Sachverhalt

- Anlass und Zielsetzung der Planung Am 18. Juni 2023 gingen beim Gemeinderat Hinwil Anträge aus der Bevölkerung bezüglich eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen, bezüglich der maximalen Höhe von Windkraftanlagen sowie dem Rückbau von erstellten Windkraftanlagen in der Bau- und Zonenordnung (BZO) ein. Der Gemeinderat Hinwil entschied, darauf einzutreten und eine BZO-Revision mit Definition von Mindestabständen, Höhenbeschränkungen und Rückbauvorschriften ausarbeiten zu lassen.
- Festsetzung Die Gemeindeversammlung Hinwil setzte mit Beschluss vom 20. März 2024 die Teilrevision der Nutzungsplanung «Windkraftanlagen» fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 13. Mai 2024 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 beantragt die Gemeinde Hinwil die Genehmigung der Vorlage
- Anhörung Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 5. November 2025 wurde die Gemeinde Hinwil angehört. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 6. Januar 2025 Stellung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

- Zusammenfassung der Vorlage In der Bau- und Zonenordnung von Hinwil sollen unter den allgemeinen Bestimmungen zwei neue Artikel eingeführt werden. Art. 2.14 BZO regelt, dass Windkraftanlagen einen Abstand von 1 km zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften aufweisen müssen. In Art. 2.15 BZO wird zusätzlich vorgeschrieben, dass Windkraftanlagen auf dem



Hoheitsgebiet der politischen Gemeinde Hinwil maximal eine Höhe von 120 Meter aufweisen dürfen.

Zusätzlich soll im Kapitel 10 der BZO (weitere Festlegungen) im Art. 10.5 festgeschrieben werden, dass eine Windkraftanlage gänzlich inklusive der Foundation, der Erschliessungsbauten und Anlagen zurückgebaut werden muss, sobald eine bewilligte Windkraftanlage nicht mehr betrieben wird. Zudem müssen sämtliche Baustoffe fachgerecht recycelt oder entsorgt werden. Der Standort ist zu renaturieren und als ökologische Ausgleichsfläche aufzuwerten. Die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Ergebnis der
Genehmigungsprüfung

Die Gemeinde Hinwil hat auf eine Vorprüfung der Teilrevision der Nutzungsplanung verzichtet. Die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen können daher nicht an einer Vorprüfungsvorlage gemessen werden.

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden nach Massgabe der Richtplanung eine Bau- und Zonenordnung, wobei sie sich an die im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen halten müssen. Sie regeln in der Bau- und Zonenordnung die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen grundsätzlich zonenspezifisch erfolgen, das heisst für jede von einer Gemeinde ausgeschiedene Zone sind Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise zu erlassen, die bloss innerhalb der jeweiligen Nutzungszone gelten.

Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Das PBG sieht für Windenergieanlagen keine zonenübergreifenden Regelungsmöglichkeiten vor. Die von der Gemeinde Hinwil vorgesehenen Vorschriften wirken jedoch zonenübergreifend, da sie einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften vorschreiben. Auch die Höhenbeschränkung und die Rückbaupflicht beziehen sich nicht auf eine spezifische Zone. Für solche Vorschriften besteht im PBG keine Rechtsgrundlage.

Im Weiteren erfordern Windenergieanlagen (mit einer Nabenhöhe ab 30 m) in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden grundsätzlich nur in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG; vgl. die Überschrift von Ziff. B.II. des 3. Abschnitts). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften in Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen bzw. Abstände von Bauten und Anlagen in Nichtbauzonen festzulegen. Die vorgesehenen Vorschriften würden für das ganze Gemeindegebiet und somit auch für Nichtbauzonen, unter anderem für kantonale Landwirtschaftszonen, gelten. Solche Vorschriften sind unzulässig.

Bei der Genehmigung von Erlassen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden neben der Rechtmässigkeit auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft



(§ 5 Abs. 1 PBG). Die Zweckmässigkeit einer kommunalen Nutzungsplanung ergibt sich aus der bei Planungen stets vorzunehmenden Interessenabwägung.

Windenergieanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen in eine Interessenabwägung einzubeziehen (vgl. Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020).

Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören beispielsweise auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen sowie Bauten und Anlagen. Dafür muss für jede Anlage eine Interessenabwägung am konkreten Standort erfolgen. In diese Interessenabwägung fliessen sämtliche Schutz- und Nutzungsinteressen im Einflussbereich des Standortes der Windenergieanlage ein (vgl. Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020). Diese Abwägung kann nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung und Höhenbeschränkung vorweggenommen werden. Eine kommunale Vorschrift in der BZO, die pauschal und losgelöst vom konkreten Standort für sämtliche Windenergieanlagentypen einen starren Mindestabstand zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften sowie eine Höhenbeschränkung bis maximal 120 m vorsieht, verunmöglicht eine umfassende und stufengerechte Abwägung aller betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen im Einzelfall.

Im Weiteren gilt zu beachten, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) die übergeordneten Planungen sowie die Richtplanung berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 649 vom 12. Juni 2024 wurde die Baudirektion mit der Durchführung der öffentlichen Auflage der Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans beauftragt. Die öffentliche Auflage dauerte vom 2. Juli bis zum 31. Oktober 2024. In dieser Richtplanvorlage werden geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft (sogenannte Eignungsgebiete) bezeichnet. Mit dieser Richtplanrevision wird der Auftrag gemäss eidgenössischem Energiegesetz (Art. 10 Abs. 1 Energiegesetz [EnG; SR 730]) erfüllt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hinwil liegen Teile des Eignungsgebiets Nr. 29 (Schönwis), das gemäss Richtplanvorlage im Richtplan festgesetzt werden soll. Die vorgesehenen BZO-Bestimmungen zum Abstand und zur Höhenbeschränkung würde die Erstellung von Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf dem Gemeindegebiet vollständig verhindern.

Schliesslich entspricht der Ausbau und die Förderung der Windenergienutzung bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 2 und Art. 10 ff. EnG, § 1 lit. f kantonales Energiegesetz [EnerG; LS 730.1], Energiestrategie und Energieplanung 2022 des Kantons Zürich). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für Windenergieanlagen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften bzw. eine Höhenbeschränkung bei 120 m vorsieht und damit zeitgemässe Windenergieanlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet ausschliesst, steht diesen Vorgaben entgegen und würde sie vereiteln.



Art. 10.5 BZO entspricht quasi einer Nebenbestimmung für Windkraftanlagen. Nebenbestimmungen können nach § 321 PBG unter gewissen Umständen im Baubewilligungsverfahren erlassen werden. Inwiefern die in der BZO vorgesehenen Rückbaubestimmungen im Bewilligungsverfahren auf Basis von § 321 PBG zulässig wären, wäre dannzumal zu klären. Alternativ wäre im Rahmen einer Sondernutzungsplanung zu einem konkreten Windkraftvorhaben (vgl. Ausführungen oben) zu prüfen, inwiefern dort Rückbaubestimmungen erlassen werden können. Das PBG enthält aber keine Bestimmung, welche die Rückbauverpflichtung auf Stufe der BZO zulässt.

Aus diesen Gründen sind die festgesetzten BZO-Vorschriften zu Windkraftanlagen weder recht- noch zweckmässig. Art. 2.14, 2.15 und 10.5 BZO sind nicht genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Hinwil verzichtet in ihrem Schreiben vom 6. Januar 2025 auf eine inhaltliche Stellungnahme und nimmt die Argumente des Amts für Raumentwicklung zur Kenntnis.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis weder als rechtmässig, zweckmässig noch angemessen und kann nicht genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Nicht genehmigt werden:

- Art. 2.14 BZO (Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten)
- Art. 2.15 BZO (Begrenzung der Höhe von Windkraftanlagen)
- Art. 10.5 BZO (Bestimmungen über den Rückbau von Windkraftanlagen)

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Hinwil mit Beschluss vom 20. März 2024 festgesetzt hat, wird nicht genehmigt.
 - II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
 - III. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen
- Dispositiv I und II sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;



- diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinde Hinwil (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH
(Katasterbearbeiterorganisation)

Im Auftrag der Baudirektion

S. KURTZ

VERSENDET AM 28. JAN. 2025



Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung Windkraftanlagen

ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDUNG

Auszug

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 20. März 2024
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skww.ch

Links: Gültige BZO vom 17. August 2015	Mitte: Beantragte Anpassung rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO durchgestrichen = Verschiebung Text oder aufzuhebender Text	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>
---	--	--

Auftraggeberin

Gemeinde Hinwil

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Mirta Niederhauser

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2.14 Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten Windkraftanlagen müssen einen Abstand von 1 km zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften aufweisen. 2.15 Begrenzung der Höhe für Windkraftanlagen Windkraftanlagen auf dem Hoheitsgebiet der politischen Gemeinde Hinwil dürfen maximal eine Höhe von 120 Meter haben.	 <i>Ergänzung der Bau- und Zonenordnung</i> <i>Ergänzung der Bau- und Zonenordnung</i>
10. WEITERE FESTLEGUNGEN	10. WEITERE FESTLEGUNGEN Art. 10.5 Bestimmungen über den Rückbau von Windkraftanlagen Sobald eine bewilligte Windkraftanlage nicht mehr betrieben wird, muss diese gänzlich inklusive der Fundation, der Erschliessungsbauten und Anlagen zurückgebaut werden. Sämtliche Baustoffe müssen fachgerecht recycelt oder entsorgt werden. Der Standort ist zu renaturieren und als ökologische Ausgleichsfläche aufzuwerten. Die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.	 <i>Ergänzung der Bau- und Zonenordnung</i>

Teilrevision Nutzungsplanung Windkraftanlagen

ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass	3
1.2	Bestandteile und Ablauf	4
1.3	Grundlagen	4
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	5
2.1	Übergeordnetes Planungsrecht	5
2.2	Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit	6
2.3	Vorgehen Kanton Zürich	7
2.4	Kantonaler und regionaler Richtplan	8
2.5	Zonenplan	8
2.6	Bau- und Zonenordnung	8
3	AUSWIRKUNGEN	9
4	MITWIRKUNG	10
4.1	Öffentliche Auflage	10
4.2	Anhörung	10
4.3	Einwendungen	10
4.4	Vorprüfung durch ARE	10
4.5	Beschluss Gemeindeversammlung	11
4.6	Übrige Schritte	11

Auftraggeber

Gemeinde Hinwil

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Mirta Niederhauser

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Anträge zur Ergänzung der Bau- und Zonenordnung

Dem Gemeinderat Hinwil wurden am 18. Juni 2023 folgende Anträge zur Anpassung der Bauordnung eingereicht:

- Festsetzung eines Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Wohnbauten – Unter Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen soll folgender Punkt ergänzt werden:
«2.14 Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten: Windkraftanlagen müssen einen Abstand von 1 Km zu bewohnten oder teilweise bewohnten Liegenschaften aufweisen.»
Begründung: Für die Erstellung von Windkraftanlagen müssen massive, bauliche Massnahmen getroffen werden. Weiter ist der Betrieb der Anlage mit Lärm- und Lichtemissionen verbunden. Um die Bewohner der betroffenen Gebiete zu schützen ist ein Mindestabstand festzusetzen.
- Festsetzung einer maximalen Höhe für Windkraftanlagen – Unter Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen soll folgender Punkt ergänzt werden:
«2.15 Begrenzung der Höhe für Windkraftanlagen: Windkraftanlagen auf dem Hoheitsgebiet der politischen Gemeinde Hinwil dürfen maximal eine Höhe von 120 Meter haben.»
Begründung: Windkraftanlagen sind ein erheblicher Einschnitt in die Kulturlandschaft und aus unserer Sicht nicht mit der Bachtelschutzverordnung vereinbar. Kleinere Windkraftanlagen reduzieren die Störung der Wildtiere in den neu ausgeschiedenen Wildruhebereichen. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass durch die Reduktion, der Höhe auch das Problem von Vogelschlägen reduziert wird.
- Bestimmungen zum Rückbau von erstellten Windkraftanlagen – Unter Artikel 10 Weitere Festlegungen der Bau- und Zonenordnung soll folgende Bestimmung ergänzt werden:
«10.5 Bestimmungen über den Rückbau von Windkraftanlagen: Sobald eine bewilligte Windkraftanlage nicht mehr betrieben wird, muss diese gänzlich inklusive der Foundation, der Erschliessungsbauten und Anlagen zurückgebaut werden. Sämtliche Baustoffe müssen fachgerecht recycelt oder entsorgt werden. Der Standort ist zu renaturieren und als ökologische Ausgleichsfläche aufzuwerten. Die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.
Begründung: Die Erstellung einer Windkraftanlage ist mit erheblichen Eingriffen ins Ökosystem verbunden. Daher muss sichergestellt sein, dass die Anlage bei einem Rückbau fachgerecht entsorgt wird und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

Der Gemeinderat hat beschlossen die Anträge zu berücksichtigen und die Bau- und Zonenordnung mit der vorliegenden Teilrevisionsvorlage zu ergänzen.

1.2 Bestandteile und Ablauf

Bestandteile

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Ablauf der Teilrevision

Der Ablauf der Teilrevision Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Auflage und Anhörung
- Öffentliche Auflage während 60 Tagen, 6.10. bis 5.12.2023
- Auswertung Einwendungen
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

1.3 Grundlagen

Bestandteile

Der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV dient als Grundlage für die Genehmigung der Teilrevision. Darin werden die beantragten Änderungen in der Bau- und Zonenordnung erläutert sowie deren Auswirkungen dargelegt.

Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Hinwil
- Bau- und Zonenordnung Hinwil vom 17. August 2015
- Antrag an den Gemeinderat zur Anpassung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hinwil in folgenden Punkten vom 28. Juni 2023
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemein-deschreiberinnen und -schreiber des Kantons Zürich

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

2.1 Übergeordnetes Planungsrecht

Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es werden darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes aufgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topographie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutz-Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

2.2 Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

Einschätzung des ARE

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

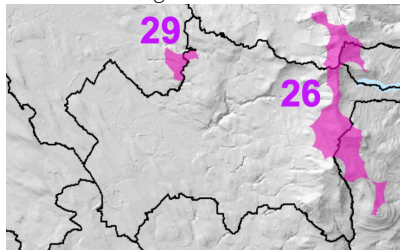
Beurteilung von konkreten Vorlagen

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

2.3 Vorgehen Kanton Zürich

Potenzialgebiete Windenergie

Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie

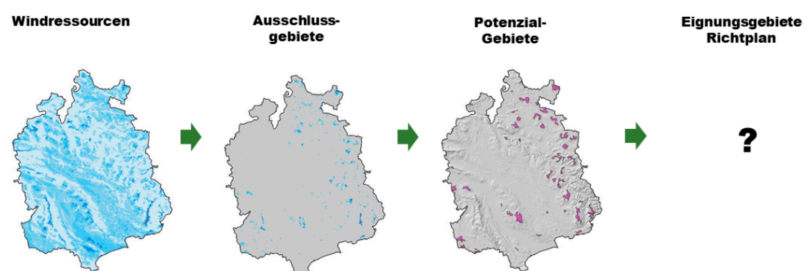


Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr, und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen Windenergie zu nutzen.

Weitere Vorgehensschritte

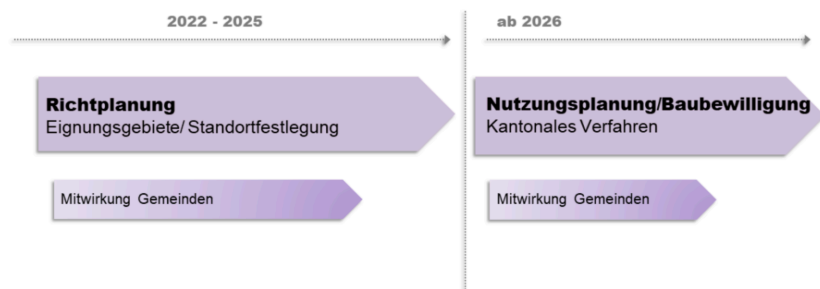
Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Gemäss Kanton wird auf dieser Basis eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanrevision definiert.

Abbildung zu den Vorgehensschritten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



2.4 Kantonaler und regionaler Richtplan

Keine Einträge vorhanden

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

2.5 Zonenplan

Keine Veränderung des Zonenplans

Die vorliegende Teilrevision hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

2.6 Bau- und Zonenordnung

Drei zusätzliche Artikel

Unter der Ziffer 10 «Weitere Festlegungen» werden mit der Teilrevision zwei neue Unterziffern eingeführt – die Ziffern 2.14 «Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten» und 2.15 «Begrenzung der Höhe für Windkraftanlagen». Zusätzlich wird die Ziffer 10 «Weitere Festlegungen» mit einer weiteren Unterziffern ergänzt – die Ziffer 10.5 «Bestimmungen über den Rückbau von Windkraftanlagen».

3 AUSWIRKUNGEN

Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Umwelt

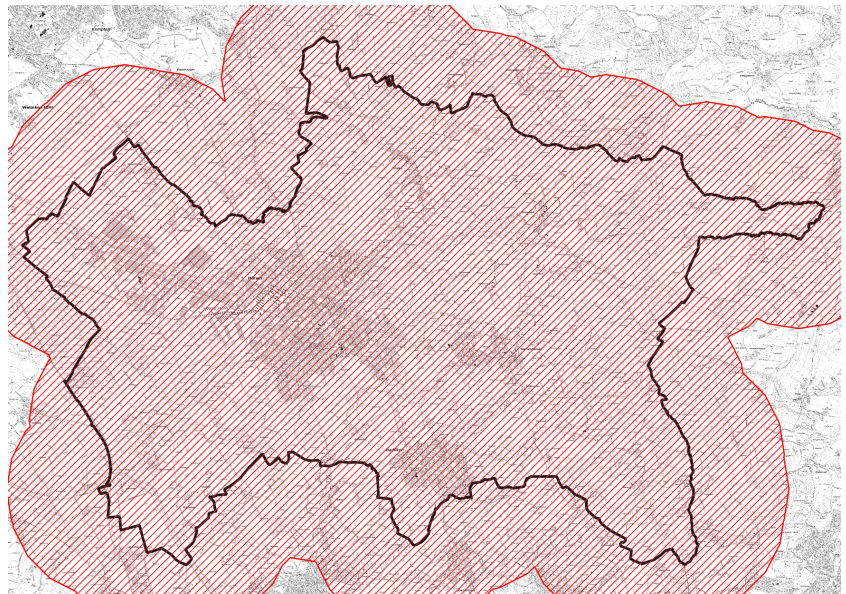
Durch die Teilrevision kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Hinwil keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Die Teilrevision führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Hinwil.

Analyse der Auswirkungen des neuen BZO-Artikels

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss der Vorschriften der Ziffer 2.14 nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.



4 MITWIRKUNG

4.1 Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgt vom 6.10. bis 5.12.2023. Während der Auflagefrist kann sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

4.2 Anhörung

Anhörung Nachbargemeinden und RZO

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebeneordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region statt.

Die Revisionsvorlage wird von den Nachbargemeinden und der Region RZO zur Kenntnis genommen.

Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden Bäretswil und Dürnten haben schriftlich festgehalten, dass sie keine Einwendungen haben.

RZO

Die Region Zürich Oberland (RZO) hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.3 Einwendungen

1 Einwendung

Während der öffentlichen Auflage vom 6.10. bis 5.12.2023 ging eine Einwendung ein. Diese möchte generell keine Windräder in der Umgebung von Hinwil. Weil die Einwendung weitergeht und weniger differenziert ist als die Initiative, wird die Einwendung nicht berücksichtigt. De facto ist das Anliegen der Einwenderin aber erfüllt, jedoch ohne die BZO im Sinne der Einwenderin anpassen zu müssen, weil auch die Umsetzung der Initiative faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Hinwil führt.

4.4 Vorprüfung durch ARE

Verzicht auf Vorprüfung

Auf die Vorprüfung der Vorlage durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich wurde verzichtet.

4.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Festsetzung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 20. März 2024 festgesetzt.

4.6 Übrige Schritte

Genehmigung

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung noch durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen.

Die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion ist öffentlich zu publizieren. Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Bei einer Nichtgenehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden.